

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

128. Stück, 27.07.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 27. Juli 1922.) 128. Stück.

Inhalt:

- Nr. 244. Verordnung des Staatsministeriums vom 19. Juli 1922, betreffend Abänderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 29. Juni 1921, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) — Aufzugsverordnung —.
- Nr. 245. Verordnung des Staatsministeriums vom 19. Juli 1922, betreffend Abänderung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 7. Januar 1914 und 15. April 1920, betreffend Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über Lagerung von Kalziumkarbid (Azetylenverordnung).
- Nr. 246. Verordnung des Staatsministeriums vom 19. Juli 1922, betreffend Abänderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 29. Juni 1921, betreffend Einrichtung und Betrieb von Dampffässern — Dampffäß-Verordnung —.
- Nr. 247. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Juli 1922, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1920, des Direktoriums vom 9. Januar 1919 und des Staatsministeriums vom 12. August 1920 und 6. November 1921, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampffesseln im Landesteil Oldenburg.
- Nr. 248. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Juli 1922, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Oktober 1914, betreffend das Verbot des freien Umherlaufenlassens der Stiere.



Nr. 244.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 29. Juni 1921, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) — Aufzugsverordnung —.

Oldenburg, den 19. Juli 1922.

Die infolge der Teuerungsverhältnisse immer weiter ansteigenden Kosten der Verwaltung machen eine Erhöhung der festgesetzten Gebühren für die Untersuchung der Aufzüge usw. erforderlich. Die Absätze I—III der Gebührenordnung, Anlage 3 zu der Verordnung des Staatsministeriums vom 29. Juni 1921, betreffend Einrichtung und Betrieb von Aufzügen, werden daher wie folgt abgeändert:



Anlage 3.**Gebührenordnung**

zur Verordnung, betr. Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen.

Nr.	Angabe des Prüfungsgeschäfts	Gebührensatz für			Bemerkung.
		einen Per- sonenaufzug*)	einen Lasten- aufzug	einen kleinen Auf- zug (§ 4 III) oder Brennaufzug (§ 21)	
		M	M	M	
I.	Für die Abnahme (§ 35), einschließlich Revision der Zeichnungen, Beschreibung, Berechnung (§ 33II) und Abgabe der Bescheinigung:				*) Zu den Per- sonenaufzügen werden nach § 2 II auch die Lastenauf- züge mit Führerbe- gleitung ge- rechnet.
	1. für den ersten Aufzug	450	300	150	
	2. für jeden folgenden an demselben Tage untersuchten Aufzug desselben Betriebs oder der in demselben Ge- meinde-(Guts-)bezirk gelegenen Be- triebe desselben Besitzers	225	150	75	
II.	Für die wiederkehrenden Untersuchungen (§ 36):				
	1. für den ersten Aufzug:	300	225	—	
	2. für jeden folgenden an demselben Tage untersuchten Aufzug desselben Betriebs oder der in demselben Ge- meinde-(Guts-)bezirk gelegenen Be- triebe desselben Besitzers	225	150	—	
III.	Für die Führerprüfung (§ 32):				
	1. Für den ersten Führer	75	—	—	
	2. für jeden folgenden an demselben Tage oder in demselben Betriebe ge- prüften Führer oder für jede weitere an demselben Tage und in demselben Betriebe erfolgende Prüfung eines Füh- rers an Fahrstühlen anderer Bauart	37,50	—	—	

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 1922 in Kraft.

Oldenburg, den 19. Juli 1922.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Meyer.

Brand.

1*

Nr. 245.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 7. Januar 1914 und 15. April 1920, betreffend Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azethlen sowie über Lagerung von Kalziumkarbid (Azethlenverordnung).

Oldenburg, den 19. Juli 1922.

Die infolge der Teuerungsverhältnisse immer weiter ansteigenden Kosten der Verwaltung machen eine abermalige Erhöhung der festgesetzten Gebühren für die Prüfung und Abnahme von Azethlenanlagen erforderlich. Die Anlagen IV und V der Gebührenordnung des Staatsministeriums für das Herzogtum Oldenburg vom 7. Januar 1914, bezw. der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. April 1920, betreffend Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azethlen sowie über Lagerung von Kalziumkarbid (Azethlenverordnung) werden daher wie folgt abgeändert:



Anlage IV.

Gebührenordnung für die Untersuchungs- und Prüfstelle.

I. Die Untersuchungs- und Prüfstelle ist berechtigt, nachstehende Gebührensätze für die ihr amtlich zugewiesenen Prüfungsgeschäfte zu erheben:

	Gebührenbetrag in <i>M.</i>
1. Für die Vorprüfung eines Apparatentyps gemäß Ziffer II der Prüfungsordnung .	300
2. Für die technische Betriebsprüfung und fachmännische Begutachtung eines Apparatentyps	
a) nach Maßgabe des § 12 oder § 14 der Bekanntmachung oder beider, sofern derselbe Typ in Aussicht genommen ist .	2700
b) nach Maßgabe des § 26 Ziffer 4 der Bekanntmachung, einschließlich der Prüfung der Patronen	900
c) nach Maßgabe des § 26 Ziffer 5 der Bekanntmachung	600
3. Für die zusätzliche Prüfung einer zweiten Größe desselben Typs nach Maßgabe der Ziffer III Absatz 2 der Prüfungsordnung	900

Gebührenbetrag
in *M*

- | | |
|--|-----|
| 4. Für die erneute Prüfung eines abgeänderten Apparats nach Maßgabe der Ziffer VI Absatz 3 | 900 |
| 5. Für die Prüfung einer Wasservorlage | 300 |

II. Die Zusendung der Apparate an die Untersuchungs- und Prüf stelle, die Aufstellung und die Rücksendung derselben erfolgt auf Kosten des Antragstellers.



Anlage V.Gebührenordnung für die Prüfung (Abnahme)
von Azetylenanlagen.

Umfang der Anlagen	bis 200 l		über 200 bis 500 l		über 500 bis 1000 l		über 1000 bis 2000 l	
	Dauerleistung in der Stunde für die							
	erste	wie- der- holte	erste	wie- der- holte	erste	wie- der- holte	erste	wie- der- holte
Prüfung								
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
I. Beleuchtungsanlagen :								
1. Vollständige Prüfung der Anlage einschließ- lich der Systemprü- fung der Apparate .	375	225	525	300	675	375	825	450
2. Teilweise Prüfung ausschließlich der Sy- stemprüfung der Ap- parate	225	150	375	225	525	300	675	375
II. Schweiß- und Schneid- anlagen	150	150	225	150	300	225	375	300

Bei Anlagen über 2000 Liter Dauerleistung wird der Zeitaufwand, die Stunde zu 75 *M.*, mindestens aber der nach I oder II jeweilig zutreffende Höchstsatz berechnet.

Besondere Reisekosten kommen neben den Gebühren nicht zur Erhebung.



Die ermäßigten Sätze für wiederholte Prüfungen sind für jede infolge Verschuldens des Auftraggebers an dem festgesetzten Tage nicht ausgeführte oder nicht zu Ende geführte Prüfung zu erheben.

Der Besitzer der Anlage ist verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen oder Ersatz der dafür notwendigen Aufwendungen zu leisten.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 1922 in Kraft.

Oldenburg, den 19. Juli 1922.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Meyer.

Brand.

Nr. 246.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 29. Juni 1921, betreffend Einrichtung und Betrieb von Dampffässern — Dampffäß-Verordnung —.

Oldenburg, den 19. Juli 1922.

Die infolge der Teuerungsverhältnisse immer weiter ansteigenden Kosten der Verwaltung machen eine Erhöhung der festgesetzten Gebühren für die Dampffäß-Untersuchungen erforderlich. Die Absätze A., B. und C. 1 der Gebühren-Ordnung zu der Verordnung des Staatsministeriums vom 29. Juni 1921, betreffend Einrichtung und Betrieb von Dampffässern, werden daher wie folgt abgeändert:

Gebührenordnung

zu der Verordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb
von Dampffässern.

I	II	III
Angabe des Prüfungsgeschäftes	Gebühren= satz für das erste Dampf= faß	Gebührensatz für jedes folgende, an demselben Tage untersuchte Dampffäß des= selben Betriebs, oder der in dem nämlichen Gemeinde- oder Gutsbezirke be= legenen Betriebe desselben Be= stizers
	<i>M</i>	<i>M</i>
A. Untersuchung neuer oder neu aufzu= stellender Dampffässer.		
1. Für die Prüfung der Bauart und die erste Wasserdruckprobe	400	200
2. Für die Abnahmeprüfung	400	200
3. Für die Abnahmeprüfung, verbunden mit der Bauartprüfung und der ersten Druckprobe	600	400
B. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.		
1. Für die regelmäßige innere Untersuchung .	300	200
2. Für die regelmäßige Wasserdruckprobe . .	300	200
3. Für die regelmäßige innere Untersuchung, verbunden mit der Wasserdruckprobe . . .	500	400
C. Sonstige Bestimmungen.		
Für Druckproben nach Hauptausbesserungen oder Untersuchungen auf Antrag	400	200

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 1922 in Kraft.

Oldenburg, den 19. Juli 1922.

Ministerium der sozialen Fürsorge.
Meyer.

Brand.

Nr. 247.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1920, des Direktoriums vom 9. Januar 1919 und des Staatsministeriums vom 12. August 1920 und 6. November 1921, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln im Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 19. Juli 1922.

Die infolge der Teuerungsverhältnisse immer weiter ansteigenden Kosten der Verwaltung machen eine abermalige Erhöhung der festgesetzten Gebühren für die Dampfkesseluntersuchungen um das Neunzehnfache, also auf das Zwanzigfache der vor dem Kriege geltenden Sätze, notwendig. Die Anlage IV zur Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1910, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln, wird daher für den Landesteil Oldenburg wie folgt abgeändert:



Gebührenordnung
für
Dampfkesseluntersuchungen.

I. Untersuchung neuer oder neu zu genehmigender Dampfkessel.

	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm:					für jede 100 qm mehr
	von 0—5	von über 5—20	von über 20—50	von über 50—100	von über 100—120	
Für jede nachbezeichnete Prüfung betragen die Gebühren in Mark:						
1. für die Bauprüfung von Kesseln aller Art	M. 140	M. 220	M. 260	M. 300	M. 360	M. 40
2. für die Wasserdruckprobe von Kesseln aller Art	140	220	260	300	360	
3. für jede Abnahmeprüfung	140	220	260	300	360	

Neben diesen Gebühren werden besondere Gebühren für vom Gewerbeamt im Vorprüfungsverfahren abzugebende Gutachten und für die auszustellenden Bescheinigungen nicht erhoben. Führt das Gewerbeamt nur die Vorprüfung aus, so werden Gebühren nach Ziffer 9 der Taxe zum Gesetz vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, berechnet.

II. Beglaubigung einer Abschrift der Genehmigungsurkunde nach § 17 II 60 M.

III. Ausfertigung eines Revisionsbuches (§ 21) 60 M.

IV. Regelmäßig wiederkehrende technische Untersuchungen.

Neben den etwaigen nach Ziffer I fälligen Gebühren werden für die Ausführung der im § 23 ff. vorgeschriebenen regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen von den Kessel-



besitzern im Laufe des Rechnungsjahres 1. April bis 31. März Jahresgebühren nach folgenden Sätzen in Mark erhoben:

	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm:					für jede 100 qm mehr
	von 0—2	von über 2—20	von über 20—50	von über 50—100	von über 100—200	
1. für jeden feststehenden Kessel	<i>M</i> 160	<i>M</i> 240	<i>M</i> 300	<i>M</i> 360	<i>M</i> 420	} 40
2. für jeden beweglichen Kessel	200	300	360	420	480	
3. für jeden Schiffsdampfessel	240	360	420	480	540	

Für die Erhebung der Gebühren kommen die nachstehenden Grundsätze zur Anwendung:

- a) Die Jahresgebühren sind für jeden zum Besitzstand eines Kesselbesitzers zu zählenden Kessel (§ 36) zu erheben, derselbe mag während des ganzen Jahres oder nur während eines Teiles des Jahres oder endlich unter gewissen Voraussetzungen (z. B. als Reservekessel) betrieben werden.

Für außer Betrieb gestellte Kessel (§ 25 Absatz VII), deren Nichtbenutzung sich über das ganze Jahr erstreckt, oder für Schiffsdampfessel, die wegen dauernden Aufenthalts der zugehörigen Schiffe im Auslande den regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen nicht unterworfen werden können, werden die Gebühren nur unter den im § 36 Absatz II bezeichneten Voraussetzungen nicht erhoben.

- b) Für Kessel, deren Außerbetriebstellung, gänzliche Beseitigung (Verkauf) oder deren Abgang ins Ausland, wie bei Schiffsdampfesseln, im Laufe des Jahres erfolgt, werden die Jahresgebühren nicht zurückerstattet, auch wenn eine etwa fällige Untersuchung noch nicht stattgefunden hat.

c) Beim Übergang eines beweglichen oder Schiffsdampf-
kessels aus dem Bezirke des einen Kesselprüfers in
denjenigen eines anderen oder beim Wechsel des Be-
sitzers einer Kesselanlage im Laufe des Jahres werden
erneute Jahresbeiträge nicht erhoben, wenn sie nach-
weislich in dem früheren Bezirk oder von dem Vor-
besitzer bereits bezahlt worden sind.

d) Eine Verrechnung von Gebühren für die Kesselüber-
wachung oder nochmalige Erhebung von Jahresgebühren
findet auch dann nicht statt, wenn bewegliche Kessel
infolge Änderung ihres Standorts im Laufe des Jahres
vorübergehend aus der staatlichen Aufsicht in diejenige
eines staatlichen Beauftragten und umgekehrt übergehen
und die Gebühren nachweislich bereits bezahlt worden sind.

Bei Kesseln, welche im Laufe des Jahres aus der
Bereinsaufsicht zur Aufsicht im staatlichen Auftrage
oder Staatsaufsicht übergehen, sind erneute Jahresge-
bühren zu erheben.

e) Für Kessel, für die durch denselben Besitzer im Laufe
des Jahres eine erneute Genehmigung (§ 8) erwirkt
wird, sind erneute Beiträge, abgesehen von den mit
der Genehmigung verbundenen Abgaben, nicht zu er-
heben, wenn für den Kessel bereits der Jahresbeitrag,
wenn auch nach einem anderen Gebührensätze, nach-
weislich gezahlt worden ist. Das Gleiche trifft zu
für Kessel, die im Laufe des Jahres durch neue
gleicher Heizfläche und Bauart ersetzt werden.

Für Kessel, für deren Untersuchung gemäß § 25
Absatz VII nach längerem als zweijährigem Nichtge-
brauche Gebühren nach Abschnitt III zu erheben sind,
werden weitere Jahresbeiträge für das laufende Jahr
nicht berechnet.

f) Für Kessel, denen gemäß § 28 Absatz III Erleichter-
ungen hinsichtlich der Prüfungsfristen gewährt worden



sind, erfolgt die Gebührenfestsetzung nach besonderer Verfügung der Regierung.

- g) Für 1922 werden die Jahresgebühren nur so weit gehoben, als nicht bereits in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1922 eine gebührenpflichtige Untersuchung durch einen staatlichen Beamten stattgefunden hat.
- h) Für die Untersuchung von Kesseln in oldenburgischen Staatsbetrieben werden, soweit solche von Staatsbeamten vorgenommen werden, Gebühren nicht erhoben.

V. Sonstige Untersuchungen.

1. Für die durch § 25 Absatz VII vorgeschriebene innere Untersuchung und Druckprobe ist der anderthalbfache Jahresbeitrag nach Abschnitt II, für Bauprüfungen und Druckproben gemäß § 12 Absatz II sowie für solche nach Hauptausbesserungen (§ 22) sind die entsprechenden Sätze nach Abschnitt I der Gebührenordnung zu entrichten.

Druckproben nach Hauptausbesserungen, welche an die Stelle einer in demselben Jahre fälligen regelmäßigen Druckprobe treten (§ 25 Absatz VI), werden nicht besonders berechnet, sofern sie bei der Überwachung im staatlichen Auftrage von einem solchen Beauftragten ausgeführt werden.

2. Bei außerordentlichen Untersuchungen, welche auf Grund des § 29 der Ministerial-Bekanntmachung stattfinden, sowie bei Untersuchungen auf Antrag der Kesselbesitzer (soweit es sich in letzterem Falle nicht um die durch § 12 Absatz II vorgeschriebenen Untersuchungen handelt) ist der anderthalbfache Betrag des nach Abschnitt II der Gebührenordnung zutreffenden Jahresbeitrages zu erheben.
3. Für Druckproben von Kesseln, welche für das Ausland bestimmt sind oder in einem anderen Bundesstaate zur



Aufstellung gelangen, sind die Sätze unter Abschnitt I der Gebührenordnung maßgebend.

Bei inneren Untersuchungen, Wasserdruckproben und vereinbarten äußeren Untersuchungen, soweit letztere vereinbart werden dürfen, ist für jede zu wiederholende Untersuchung der anderthalbfache Betrag des nach Abschnitt II der Gebührenordnung zutreffenden Jahresbetrages zu erheben, sofern die Untersuchung am festgesetzten Tage nicht oder nur zum Teil ausgeführt werden konnte und dem Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter hierfür ein Verschulden beizumessen ist. Ein Verschulden ist nicht anzunehmen, wenn das Füllen des Kessels bei einer nach der inneren Untersuchung in Aussicht genommenen Druckprobe von dem Kesselprüfer bei ordnungsgemäßer Vorbereitung an demselben Tage nicht abgewartet werden kann, oder wenn sich nach dem Befunde der inneren Untersuchung die Notwendigkeit herausstellt, den Kessel erst einer Reparatur zu unterziehen.

Für erste Wasserdruckproben und Kesselabnahme, welche infolge Verschuldens des Kesselbesitzers wiederholt werden müssen, werden die Gebührensätze unter Abschnitt I für jede vergebliche Untersuchung erhoben mit der Maßgabe, daß bei Abnahmen, verbunden mit der Prüfung der Bauart und Druckprobe, für die Wiederholung nur eines Teiles der Untersuchung die entsprechenden Einzelsätze mehrfach in Anrechnung kommen.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 1922 in Kraft.

Oldenburg, den 19. Juli 1922.

Ministerium der sozialen Fürsorge.
Meyer.

Brand.



Nr. 248.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der
Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Oktober 1914,
betreffend das Verbot des freien Umherlaufenlassens der Stiere.
Oldenburg, den 19. Juli 1922.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom
5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staats-
ministeriums, wird folgendes angeordnet:

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom
26. Oktober 1914, betreffend das Verbot des freien Umher-
laufenlassens der Stiere, wird geändert wie folgt:

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Es ist verboten, über 1 Jahr alte Stiere oder jüngere
deckfähige Stiere frei umherlaufen zu lassen.“

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Übertretungen dieser Vorschriften werden mit Geld-
strafe bis zu 1000 *M* bestraft.“

Oldenburg, den 19. Juli 1922.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Dr. Driver.

Brand.

